

Satzungen
des
Akademischen Alpen-Vereins
Berlin.



8 S 32
Satzung
(ca. 1920)

Archiv-
Exemplar
nicht ausleihbar

Satzungen

des

Akademischen Alpen-Vereins

Berlin.



85 32 Satzung (ca. 1920)

Archiv-Ex.

Alpenvereinsbücherei

D.A.V., München

661061

I. Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der „Akademische Alpen-Verein Berlin“ (A. A. V. B.) hat seinen Sitz in Berlin. Sein Zweck ist die Förderung der alpinen Bestrebungen besonders unter der akademischen Jugend.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere: gemeinsame Bergfahrten, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Unterhaltung einer Bibliothek und einer Lichtbildersammlung, Pflege der Beziehungen zu anderen alpinen Vereinen, Förderung des Schilaufes sowie des Studentenherbergswesens.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied kann jeder immatrikulierte Studierende der Friedrich - Wilhelms - Universität zu Berlin werden, der mehreren Vereinsabenden beigewohnt und ein schriftliches Aufnahmegesuch eingereicht hat.

Die Aufnahme erfolgt mittels offener Abstimmung, wobei Einstimmigkeit notwendig ist.

§ 3.

Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder (§ 5) müssen einer Sektion des „Deutschen und Oester-

reichischen Alpenvereins“ angehören, bezw. bei ihrer Aufnahme beitreten. Ausnahmsweise können zu Anfang eines Wintersemesters Eintretende den Beitritt zu derselben bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres verschieben.

§ 4.

Alte Herren werden auf Grund Vereinsbeschlusses diejenigen Mitglieder, welche ihre Studien endgiltig beendet haben.

§ 5.

Zu Ehrenmitgliedern können mit Genehmigung des Rektors der Universität dem Verein nahestehende und um die alpine Sache verdiente Personen ernannt werden.

§ 6.

Rechte der Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung; sie können wählen und gewählt werden.

Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 7.

Pflichten der Mitglieder.

Der Semesterbeitrag beträgt für die ordentlichen Mitglieder 5 Mark, für die außerordentlichen Mitglieder und die alten Herren 3 Mark.

Die Mitglieder haben zu Beginn eines jeden Wintersemesters Berichte über ihre sämtlichen während des letzten Jahres ausgeführten Touren an den Vorsitzenden einzureichen.

§ 8.

Verlust der Mitgliedschaft.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erklärt werden. Der Aus-tretende ist zur Entrichtung des fälligen Semesterbeitrages verpflichtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei ehrenrührigem oder die Vereinsinteressen sonst schädigendem Verhalten durch die Vereinsversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

III. Organe des Vereins.

I. Der Vorstand

§ 9.

Zusammensetzung und Wahl.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden in der angegebenen Reihenfolge von der Vereinsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten durch Abgabe von Stimmzetteln oder auf Antrag durch Zuruf gewählt. Das Wahlergebnis wird durch den Schriftführer festgestellt und vom Vorsitzenden geprüft.

Scheidet während des Semesters ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der folgenden Vereinsversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 10.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet selbständig in allen nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Seine Beschlüsse sind der Vereinsversammlung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch ein Vorstandsmitglied zugegen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Im Anfang eines jeden Wintersemesters hat der Vorstand der Vereinsversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 11.

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitzende leitet den Verein im Innern und vertritt ihn nach aussen, insbesondere vor allen Behörden und Gerichten. Er hat die Aktenstücke zu unterzeichnen und in der letzten Vereinsversammlung jedes Semesters über den Verlauf des vergangenen Semesters Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Schriftführer, dieser durch den Kassenwart vertreten.

Der Schriftführer besorgt das gesamte Schriftwesen, namentlich die Führung des Protokollbuches.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Zu Anfang jedes Semesters hat er einen Kassenabschluss für das vergangene Semester aufzustellen, der nach Prüfung durch zwei, von der Versammlung zu wählende Mitglieder, gemeinschaftlich zu unterzeichnen und der Vereinsversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.

Gleichzeitig ist der Semestervoranschlag zu genehmigen.

II. Die Vereinsversammlung.

§ 12.

Die Vereinsversammlung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder, Wahl des Vorstandes, Aenderung der Satzungen, Genehmigung des Jahresberichtes, des Semestervoranschlages und des Kassenberichtes, über Anträge der Mitglieder, sowie über die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung wird zu Anfang und Ende jedes Semesters, im übrigen nach Bedarf, vom Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung und Angabe der Tagesordnung berufen.

Die Versammlung ist, unbeschadet der Vorschrift des § 12, stets beschlussfähig, es sei denn, dass es sich um Ausschluss von Mitgliedern oder um Aenderung der Satzungen handelt. In diesem Falle müssen $\frac{2}{3}$ der ortsanwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein. War aus diesem Grunde eine Versammlung nicht beschlussfähig, so kann in der folgenden Versammlung unter allen Umständen beschlossen werden.

Die erneute Einladung muss einen entsprechenden Hinweis erhalten.

Ausser in den Fällen der Paragraphen 2 (Abs. 2), 8 (Abs. 3) und 14 (Abs. 1) entscheidet die Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Protokolle sind von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

III. Zusammenkünfte.

§ 13.

Wöchentlich einmal findet eine Zusammenkunft statt. Zu Vorträgen und besonderen Veranstaltungen ist schriftlich einzuladen.

Zu den Vereinsabenden haben Gäste, sofern nicht besondere Bestimmungen sind, stets Zutritt.

IV. Auflösung.

§ 14.

Die Auflösung des „Akademischen Alpen - Vereins Berlin“ kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Stimmen sind schriftlich abzugeben. Mitglieder, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, werden nur mitgezählt, wenn ihre Stimmen bis zur Versammlung eingetroffen sind.

Ueber das Vereinsvermögen beschließt die auflösende Versammlung.

Berlin.

Druck von Julius Werner jun., Berlin NW.,
Luisenstrasse 21.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000304877